

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. OKTOBER 1964

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

7. JAHRGANG Nr. 150

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

64/532/EWG:

Inkrafttreten des Abkommens über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet 2413/64

64/533/EWG:

Abkommen über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet 2414/64

64/534/EWG:

Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 2416/64

64/535/EWG:

Schlufakte 2418/64

EURATOM — EGKS — EWG

8084 — ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat eine völlig neugestaltete Ausgabe des „Zolltarifs der europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht. Diese bringt bekanntlich eine vollständige Übersicht über die Zollsätze der drei europäischen Gemeinschaften — Euratom, EGKS und EWG — gegenüber den dritten Ländern.

Die vorige Ausgabe (Januar 1961) mußte vor allem wegen autonomer Tarifänderungen, die seit dem Erscheinungstag der letzten Ausgabe vorgenommen wurden, wie auch wegen der Bildung von Unterpositionen, die durch den Abschluß von Zollabkommen notwendig wurden, völlig neu bearbeitet werden. Die autonomen Zollsätze und die Vertragszollsätze sind daher in getrennten Spalten aufgeführt. Außerdem wurden die Vertragszollpositionen kursiv gedruckt.

Die neue Ausgabe enthält überdies verschiedene Zusätze und Anhänge, wie z. B. eine Liste der Erzeugnisse, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise ausgesetzt worden sind.

Das Werk erscheint als Loseblattsammlung und kann deshalb leicht ergänzt werden. Diese Neuauflage in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft umfaßt 332 Druckseiten in Kunststoffeinband und ist zum Preise von 750 bfrs bzw. 60 DM erhältlich. In diesem Preis sind die späteren Ergänzungslieferungen einbegriffen.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

INKRAFTTRETEN DES ABKOMMENS

über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet

(64/532/EWG)

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet, sowie des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Anlage zu diesem Protokoll waren am 14. September 1964 erfüllt. Somit sind dieses Abkommen und dieses Protokoll gemäß Artikel 3 dieses Abkommens am 1. Oktober 1964 in Kraft getreten.

Der Text des Abkommens, des Protokolls und der Anlage zu diesem Protokoll sowie der Schlußakte sind nachstehend wiedergegeben.

ABKOMMEN**über die Änderung des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV
dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die
Niederländischen Antillen Anwendung findet**

(64/533/EWG)

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande —

unter Berücksichtigung des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der an demselben Tage von ihren Regierungen abgegebenen Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft, die der Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom beigefügt ist,

in dem Wunsch, daß für die vom Königreich der Niederlande beantragte wirtschaftliche Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft die im IV. Teil des Vertrages festgelegte besondere Regelung gelten soll, zu der besondere Bestimmungen über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen treten,

gestützt auf die nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission erteilte Zustimmung des Rates vom 22. Oktober 1962,

haben beschlossen, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß seinem Artikel 236 entsprechend zu ändern; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Herrn Henri Fayat, Stellvertretender Außenminister,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn Rolf Lahr, Staatssekretär im Auswärtigen Amt,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Herrn Jean-Marc Boegner, Botschafter, Leiter der französischen Delegation bei der Konferenz,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Carlo Russo, Unterstaatssekretär im Außenministerium,

IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG:

Herrn Eugène Schaus, Stellvertretender Staatsminister und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Herrn H. R. van Houten, Staatssekretär im Außenministerium,

Herrn W. F. M. Lampe, Bevollmächtigter Minister der Niederländischen Antillen.

DIESE SIND nach Einberufung durch den Präsidenten des Rates der Gemeinschaft und nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Niederländischen Antillen werden in die Liste in Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen. Daher ist das „Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt“, auf dieses Land nicht mehr anwendbar.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen diesem Land einerseits und den Mitgliedstaaten und den überseeischen Gebieten andererseits gilt für die Niederländischen Antillen die Regelung, die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens aus der Durchführung des Vertrages ergibt und in der Folge für die übrigen assoziierten überseeischen Länder und Gebiete ergeben wird.

Artikel 2

Es wird den Protokollen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgendes Protokoll hinzugefügt, welches ein Teil des Vertrages wird: Protokoll über „die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölzeugnissen in die Gemeinschaft“; der Wortlaut dieses Protokolls ist im Anhang enthalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

H. FAYAT

R. LAHR

J. M. BOEGNER

C. RUSSO

E. SCHAUS

H. R. VAN HOUTEN W. F. M. LAMPE

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten November neunzehnhundertzweiundsechzig.

PROTOKOLL**über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

(64/534/EWG)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH nach einer näheren Regelung für den Handelsverkehr bei der Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag beigefügt sind:

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas, soweit sie zum Verbrauch in den Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen nach Maßgabe dieses Protokolls die Zollvorteile einzuräumen, die sich aus der Assoziierung der letztgenannten mit der Gemeinschaft ergeben. Diese Bestimmungen gelten ungeachtet der Ursprungsregeln der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

(1) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus fest, daß die gemäß der Regelung des Artikels 2 getätigten Einfuhren in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Gemeinschaft tatsächlich Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorrufen, so beschließt sie, daß die Zollsätze für die genannte Einfuhr von den betreffenden Mitgliedstaaten eingeführt, erhöht oder wiedereingeführt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um dieser Lage gerecht zu werden. Die so eingeführten, erhöhten oder wiedereingeführten Zollsätze dürfen nicht über den Sätzen der Zölle liegen, die gegenüber dritten Ländern für dieselben Erzeugnisse angewendet werden.

(2) Absatz (1) kann auf jeden Fall angewendet werden, wenn die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnis-

sen nach den Mitgliedstaaten zwei Millionen Tonnen pro Jahr erreicht.

(3) Die Beschlüsse der Kommission gemäß den Absätzen (1) und (2) einschließlich derjenigen, die auf die Ablehnung des Antrags eines Mitgliedstaats abzielen, werden dem Rat bekanntgegeben. Dieser kann sich auf Antrag eines jeden Mitgliedstaats mit den genannten Beschlüssen befassen, und er kann sie jederzeit mit qualifizierter Mehrheit abändern oder zurückstellen.

Artikel 4

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die unmittelbar oder über einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Regelung des Artikels 2 durchgeführte Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse auf seinem Markt tatsächlich Schwierigkeiten hervorruft und daß sofortige Maßnahmen zur Behebung dieser Sachlage erforderlich sind, so kann er von sich aus beschließen, daß auf diese Einfuhr Zölle erhoben werden, deren Sätze nicht über den Zollsätzen liegen dürfen, die gegenüber dritten Staaten für dieselben Erzeugnisse angewendet werden. Er notifiziert diesen Beschluß der Kommission, die binnen eines Monats beschließt, ob die von dem Staat getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten werden können oder geändert bzw. aufgehoben werden müssen. Artikel 3 Absatz (3) ist auf diesen Beschluß der Kommission anwendbar.

(2) Überschreitet die unmittelbar oder über einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Regelung des Artikels 2 durchgeführte Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft während eines Kalenderjahres die im Anhang zu diesem Protokoll angegebene Menge, so werden die von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten für das laufende Jahr gemäß Absatz (1) etwa getroffenen Maßnahmen als rechtmäßig betrachtet; die Kommission nimmt von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die festgelegte Menge erreicht wurde. In einem solchen Fall sehen die übrigen Mitgliedstaaten davon ab, den Rat zu befassen.

Artikel 5

Beschließt die Gemeinschaft die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen auf die Einfuhr von Erdölzeugnissen jeder Herkunft, so können diese auch auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den Niederländischen Antillen angewendet werden. In einem derartigen Fall wird den Niederländischen Antillen eine Vorzugsbehandlung gegenüber dritten Ländern gewährt.

Artikel 6

(1) Der Rat revidiert die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission, wenn er eine gemeinsame Ursprungsbestimmung für die Erdölzeugnisse aus dritten Ländern und assoziierten Ländern erläßt oder im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse Beschlüsse faßt oder eine gemeinsame Energiepolitik aufstellt.

(2) Bei einer derartigen Revision müssen jedoch auf jeden Fall gleichwertige Vorteile zu-

gunsten der Niederländischen Antillen in geeigneter Form und für eine Menge von mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen Erdölzeugnissen aufrechterhalten werden.

(3) Die Verpflichtungen der Gemeinschaft bezüglich der gleichwertigen Vorteile gemäß Absatz (2) können erforderlichenfalls auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden, wobei die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Mengen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

Zur Durchführung dieses Protokolls hat die Kommission die Entwicklung der Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Mitgliedstaaten zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, die für die entsprechende Verteilung sorgt, alle diesem Zweck dienenden Aufschlüsse nach den von der Kommission empfohlenen Verwaltungsmodalitäten mit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

H. FAYAT

R. LAHR

J. M. BOEGNER

C. RUSSO

E. SCHAUS

H. R. VAN HOUTEN

W. F. M. LAMPE

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten November neunzehnhundertzweiundsechzig.

Anhang zum Protokoll

Zur Durchführung des Artikels 4 Absatz (2) des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haben die Hohen Vertragsparteien beschlossen, daß die Menge von 2 Millionen Tonnen Erdölzeugnisse aus den Antillen sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt:

Bundesrepublik Deutschland	625 000 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	200 000 Tonnen
Frankreich	75 000 Tonnen
Italien	100 000 Tonnen
Niederlande	1 000 000 Tonnen

SCHLUSSAKTE

(64/535/EWG)

Die bevollmächtigten Vertreter
Seiner Majestät des Königs der Belgier,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Französischen Republik,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

die am 13. November 1962 in Brüssel zu einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 236 des genannten Vertrages zusammengetreten sind,

haben folgende Texte zur Kenntnis genommen:

- den dem Rat am 4. Juni 1962 von der Regierung des Königreichs der Niederlande unterbreiteten Entwurf zur Änderung des Vertrages mit dem Ziel, daß die in Teil IV des Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet,
- die vom Europäischen Parlament am 19. Oktober 1962 angenommene Stellungnahme,
- die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. September 1962,
- die befürwortende Stellungnahme des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Oktober 1962 im Hinblick auf den Zusammentritt einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

haben folgende Texte festgelegt:

- Abkommen über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet,
- Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Anlage zu diesem Protokoll.

Bei Unterzeichnung dieser Texte hat die Konferenz die nachstehenden Erklärungen angenommen:

- *Erklärung über die Regelung für den Handelsverkehr zwischen den Niederländischen Antillen und den assoziierten überseeischen Staaten:*

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten stellen auf Grund der Stellungnahme der Kommission gegenüber dem Rat übereinstimmend fest, daß die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Niederländischen Antillen

und den assoziierten überseeischen Staaten im Einvernehmen mit diesen Staaten festgelegt wird.

— *Erklärung über die endgültige Regelung für die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Gemeinschaft:*

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten kommen überein, daß anlässlich der Festlegung der endgültigen Regelung gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Erfordernis Rechnung getragen wird, daß den Niederländischen Antillen und den übrigen gemäß Teil IV des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten eine gleichwertige Behandlung einzuräumen ist.

Zu URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

H. FAYAT

R. LAHR

J. M. BOEGNER

C. RUSSO

E. SCHAUS

H. R. VAN HOUTEN W. F. M. LAMPE

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten November neunzehnhundertzweiundsechzig.

DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT

Bericht über die Umfrage 1964

Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unternimmt seit 1953 zu Beginn eines jeden Jahres eine Umfrage über die getätigten bzw. geplanten Investitionsaufwendungen der Unternehmen der Gemeinschaft. Auf Grund dieser Umfrage können die Entwicklungstendenzen der Produktionskapazitäten auf den einzelnen Tätigkeitssektoren und in den großen Wirtschaftsgebieten der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage vom 1. Januar 1964 sind unter dem Titel „Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft — Bericht über die Umfrage 1964“ veröffentlicht worden. Die Daten wurden nach Tätigkeitssektoren und Produktionszweigen untersucht und durch zahlreiche Kurven und Zeichnungen illustriert.

Die 92 Seiten umfassende Broschüre liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch) sowie in englischer Sprache vor.

Verkaufspreis: 8,— DM (100,— bfrs)

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

**8006* — VERZEICHNIS DER IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ZUSAMMENGESCHLOSSENEN
LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFTLICHEN VERBÄNDE**

Loseblatt-Sammlung

Dritte Ergänzungslieferung

Diese dritte Ergänzungslieferung trägt den bei den bestehenden Verbänden eingetretenen Veränderungen Rechnung und bringt außerdem die auf EWG-Ebene neu erfolgten Zusammenschlüsse von Verbänden.

Ergänzungslieferungen sollen jährlich erscheinen und regelmäßig denjenigen Erwerbern des Verzeichnisses kostenlos zugestellt werden, welche die dem Verzeichnis beigefügte Antwortkarte zurückgeschickt haben.

Bestellungen des Verzeichnisses sind an die auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsbüros der Europäischen Gemeinschaften zu richten.

Preis: Grundwerk + Ergänzungslieferungen 12,— DM (150,— bfrs)